



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

den Landkreis Aue-Schwarzenberg
vertreten durch den Landrat
Wettinerstraße 64, 08280 Aue

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Ausländerrechts; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am
Oberverwaltungsgericht Dr. Ullrich, die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Vulpius und
den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 29. März 2007

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Mai 2006 - 4 K 512/06 - abgeändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 26. September 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 21. April 2006 wird angeordnet.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde hat überwiegend Erfolg. Der Antragsteller hat Gründe vorgetragen, aus denen sich ergibt, dass das Verwaltungsgericht den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die bezeichneten Bescheide zu Unrecht abgelehnt hat. Soweit das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers abgelehnt hat, den Freistaat Sachsen, vertreten durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB Chemnitz), zu dem Eilrechtsschutzverfahren beizuladen, bleibt die Beschwerde erfolglos.

1. Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Antragstellers, mit welcher er sein Begehren auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 35 AufenthG verfolgt, keine Erfolgsaussichten beigemessen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass bereits die Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis - nämlich der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis - nicht vorgelegen habe, da zum Zeitpunkt der Entscheidung hierüber die dem Antragsteller zuvor erteilte Aufenthaltserlaubnis abgelaufen war. Die durch die rechtzeitige Antragstellung entstandene Fortgeltungsfiktion bewirke lediglich, dass der weitere Aufenthalt des Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde erlaubt sei, sie stelle jedoch keinen Aufenthaltstitel in diesem Sinne dar.

Diese Begründung ist - wie mit der Beschwerde zutreffend gerügt wird - nicht tragfähig. Die vom Verwaltungsgericht angesprochene Fortgeltungswirkung ist in § 81 Abs. 4 AufenthG geregelt. Beantragt ein Ausländer die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, so gilt nach dieser Vorschrift der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Es ist deshalb unzutreffend, wenn das Verwaltungsgericht ausführt, die Fortgeltungsfiktion bewirke lediglich, dass der weitere Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde „erlaubt“ sei. Die so genannte Erlaubnisfiktion ist vielmehr in § 81 Abs. 3 AufenthG bestimmt und gilt für die Fälle, in denen der Ausländer, der sich ohne Aufenthaltserlaubnis rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, erstmals die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt.

Als der Antragsteller am 19.5.2005 den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis stellte, war er im Besitz einer bis zum 11.8.2005 gültigen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG. Als der Antragsgegner über diesen Antrag am 25.9.2005 entschied, galt mithin nach § 81 Abs. 4 AufenthG seine Aufenthaltserlaubnis als fortbestehend. Die notwendige Grundvoraussetzung für den Erwerb der Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG, nämlich eine fortbestehende Aufenthaltserlaubnis, kann dem Antragsteller somit nicht abgesprochen werden.

Hiervon geht auch der Antragsgegner aus. Dies hat er mit Schriftsatz vom 15.2.2007 bestätigt und darüber hinaus - zutreffend - ausgeführt, dass auch alle weiteren gesetzlichen Grundvoraussetzungen für die vom Antragsteller begehrte Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 i.V.m. § 35 AufenthG gegeben sind. Hiernach kann Kindern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind und seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen besitzen, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden; auf die Frist wird die der Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens angerechnet und - nach der Übergangsvorschrift des § 102 Abs. 2 AufenthG - ebenso die Zeit einer Duldung vor dem 1.1.2005; sind die Kinder inzwischen volljährig, müssen die Betroffenen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und es muss ihr Lebensunterhalt gesichert sein (oder sie befinden sich in einer qualifizierten Ausbildung). Der im Februar 1985 geborene Antragsteller ist im Jahre 1993 mit seinen Eltern und drei Geschwistern aus dem Kosovo nach Deutschland eingereist. Das erste Asylverfahren blieb erfolglos. Danach folgten Zeiten der Duldung. Der im Jahre 2000 gestellte Asylfolgeantrag wurde zurückgenommen, nachdem wegen der Zugehörigkeit zur Minderheit der Ashkali

eine Duldung erteilt worden war. Danach erhielt der Antragsteller den bereits angesprochenen Aufenthaltstitel. Er hatte Arbeit gefunden und hat auch weiterhin einen Arbeitsplatz bei der Firma ' ' GmbH in ' ' und ist bei der AOK Sachsen versichert.

Erfüllt der Antragsteller somit die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 26 Abs. 4 i.V.m § 35 AufenthG für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, ist über seinen darauf gerichteten Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Im Widerspruchsbescheid vom 21.4.2006 sind keinerlei Ermessenserwägungen enthalten. Im Bescheid der Antragsgegnerin werden Ermessenserwägungen zwar angestellt, sie lassen jedoch nicht hinreichend erkennen, dass sie an Sinn und Zweck der Gesetzesvorschrift ausgerichtet sind.

Dies greift der Antragsteller zu Recht an und verweist dabei zutreffend auf die Gesetzesbegründung zu § 26 Abs. 4 Satz 4 AufenthG, wonach mit dieser Vorschrift Kindern mit einem humanitären Aufenthaltsrecht unter den gleichen Voraussetzungen die Aufenthaltsverfestigung ermöglicht wird, wie sie bei Kindern gelten, die eine zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzen, und wonach diese Regelung aus integrationspolitischen Gründen und zur Wahrung des Kindeswohls zwingend erforderlich ist, da diese Kinder ansonsten eine Aufenthaltsverfestigung in vielen Fällen nicht erreichen können (vgl. BT-Drucksache 15/40 S. 80). Zutreffend ist auch sein Hinweis darauf, dass die Niederlassungserlaubnis immer ein eigenständiges Aufenthaltsrecht verleiht, losgelöst von einer ursprünglichen Zweckbindung (vgl. Nr. 9.1.1 Satz 3 der Vorläufigen Anwendungshinweise zu § 9 AufenthG). Demgegenüber sind die bislang zum Ausdruck gebrachten Ermessenserwägungen weitgehend gleichsam rückwärtsgewandt. So wird zu Lasten des Antragstellers ins Feld geführt, dass er über viele Jahre hinweg ausreisepflichtig war. Dies ist aber gemessen am Gesetzeszweck wenig ergiebig, zumal ja die vom Antragsteller erbrachten Duldungszeiten - sie implizieren die Ausreisepflicht - ausdrücklich anrechenbar sind. Im Ergebnis kaum von Belang sind auch die dazu angestellten Überlegungen, dass die zur Minderheit der Ashkali zählenden Personen nunmehr in den Kosovo zurückgeführt werden könnten. Denn bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis kann - wie ausgeführt - die Fortdauer der ursprünglichen Zweckbindung kein maßgebliches Kriterium sein. Die wesentlichen Gesichtspunkte wie Integrationsfähigkeit und -bereitschaft und bereits erbrachte Integrationsbemühungen und -erfolge werden indes nicht in den Blick genommen. Was diese maßgeblichen Aspekte betrifft, so hat der Antragsteller aber doch verschiedene Punkte ins Feld geführt, die zu würdigen sind und die zu seinen Gunsten sprechen dürften. So hat er die längste Zeit seines Lebens mit

wichtigen Entwicklungsphasen in Deutschland verbracht. Er berichtet davon, dass er in Deutschland ein normales Leben führt und z. B. Freunde hat in einem Fußballverein, für den er seit vielen Jahren in der Kreisliga spielt. Seine Bemühungen um Arbeit hatten bereits im Jahre 2003 in dem Sinne Erfolg, dass ihm die Firma in einen Arbeitsplatzangebot gemacht hatte, das er letztlich aus aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht annehmen konnte. Seine fortgesetzten Bemühungen um Arbeit hatten schließlich wiederum - bei einem weiteren Arbeitgeber - Erfolg, was dafür spricht, dass der Antragsteller in dieser Gesellschaft im Allgemeinen als leistungs- und anpassungsfähig wahrgenommen wird.

Nach allem kann mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die angefochtenen Bescheide aufzuheben sind und die Antragsgegnerin zumindest dahin zu verpflichten ist, über den Antrag des Antragstellers auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unter Beachtung der Ermessensgesichtspunkte erneut zu entscheiden. Mithin war der Beschwerde stattzugeben und die aufschiebende Wirkung der gegen diese Bescheide gerichteten Klage anzuordnen.

2. Mit den angefochtenen Bescheiden ist dem Antragsteller auch die von ihm hilfsweise begehrte Verlängerung seiner bisherigen Aufenthaltserlaubnis versagt worden. Das Verwaltungsgericht hat dies für rechtmäßig erachtet und dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage auch unter diesem Aspekt den Erfolg versagt. Soweit die Beschwerde auch hiergegen gerichtet ist, geht der Senat auf sie nicht weiter ein. Denn in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und des Tenors dieses Beschlusses wird dem Antrag des Antragstellers, vorläufigen Rechtsschutz zu erhalten, nach Maßgabe seines mit der Klage verfolgten Hauptbegehrens in vollem Umfang entsprochen.

3. Nicht zu beanstanden ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, dem Antrag des Antragstellers, die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB Chemnitz) im vorliegenden Eilrechtsschutzverfahren beizuladen, nicht zu entsprechen. Hierzu wird auf die zutreffenden Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss Bezug genommen. Das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Beurteilung nahezulegen.

Auch im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens ist eine Beiladung nicht veranlasst gewesen. Die vom Antragsteller mit einer Beiladung insbesondere bezweckte Kommunikation zwischen

Antragsgegner und ZAB Chemnitz hatte der Senat schon mit der Eingangsverfügung in die Wege geleitet. Darüber hinaus hat der Antragsgegner im weiteren Verlauf des Verfahrens dem Antragsteller eine bis zur Beschwerdeentscheidung gültige Duldung erteilt, so dass die Gefahr einer vorzeitigen Abschiebung durch die ZAB Chemnitz nunmehr ohnehin gebannt war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Ullrich

Vulpus

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den ... 0.3. APR. 2007
Der Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle


Wandelt
Justizhauptsekretärin

